

in andere, ihrem Hauptinhalte nach neue, selbstständige Werke aufgenommen wird, so kann man in der Aufnahme der beiden Lieder: Was ist des Deutschen Vaterland von G. Reichardt, und: Was perlet im Glase, von H. Marschner in die Göpel'schen Sammelwerke einen verbotenen Nachdruck nicht erblicken, und muß vielmehr, wie hiermit geschieht, unter Abänderung des Erkenntnisses der K. Kreisregierung vom 2. Mai l. J. die von F. Hofmeister in Leipzig wegen der Vervielfältigung der oben genannten Lieder von G. Reichardt u. H. Marschner gegen K. Göpel in Stuttgart erhobene Nachdrucks-Klage, als nach den bestehenden Gesetzen nicht begründet, zurückweisen.

Hieran kann es auch nichts ändern, daß der Kläger F. Hofmeister später, wenn auch vor dem Erscheinen der Göpelschen Sammelwerke, aus seiner Lieder Sammlung selbst einen Auszug veranstaltet und das Lied: Was ist des Deutschen Vaterland, von G. Reichardt einzeln, mit Weglassung der Partitur, herausgegeben hat, da das Nachdrucks-Verbot sich nur auf die eigentliche Ausgabe des Werks, nicht auf den, von dem berechtigten Verleger später herausgegebenen Auszug aus demselben bezieht, zudem der Beklagte das Reichardt'sche Lied in seine Sammelwerke in Partitur aufgenommen hat, wie sich dasselbe in dem vierten Hefte der klägerischen Lieder Sammlung abgedruckt findet.

Ludwigsb urg, den 22. Sept. 1849.

### Erkenntniß des K. Geheimen Raths als dritter (letzter) Instanz.

Die K. Württ. Regierung des Neckarkreises an die K. Stadt-Direction Stuttgart.

In der Nachdrucks-Klagsache des Buchhändlers Friedrich Hofmeister in Leipzig gegen Buchhändler K. Göpel in Stuttgart hat der K. Geheimen Rath unterm 21. vorigen Monats folgenden Beschluß gefaßt:

Da der vorliegende Fall, wonach aus einer im Verlage des Klägers herausgekommenen Sammlung von Lieder-Compositionen zwei Compositionen lebender Meister in drei von dem Beklagten verlegte, für eigenthümliche Zwecke bearbeitete, mit einer beträchtlichen Zahl von Compositionen verschiedener Meister, und darunter namentlich auch mit vielen theils neuen, theils zum Gemeingut gewordenen Lieder Dichtungen ausgestattete Sammlungen solcher Compositionen aufgenommen worden seyen, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Febr. 1815 §. 7 und nach den hinsichtlich der Anthologien und Chrestomathien in Deutschland gemeinhin geltenden Rechtsregeln nicht als ein verbotener Nachdruck betrachtet werden könne, so sey die von dem Kläger gegen das Ministerial-Erkenntniß vom 14. Sept. 1849 erhobene Beschwerde als nicht begründet abzuweisen.

Die K. Stadt-Direction wird beauftragt, die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Ludwigsb urg, den 4. December 1849.

### Die Rubrik „Bücher-Inspection“ im Archive des Römers zu Frankfurt.

(Mit Genehmigung des Herrn Verfassers aus „Allgemeine Monatschrift für Literatur“ abgedruckt.)

Der andächtige Leser eines Französischen Psalteriums von Clemens Marot und Theodor Beza gelangt auf der letzten Seite dieses Büchleins, das 1568 in Paris erschien, zu der sehr weltlichen Notiz:

„Paires de Francfort. La premiere (die sogenannte Fastenmess) commence 24 iours deuant Pasques, et dure 20 iours. La deuxième (die s. g. Herbstmess) 8 de Septembre, et dure 15 iours.“

Dieses ausdrucksvolle Zeugniß für die Bedeutung der Frankfurter Messen steht aber nicht allein, noch andre Stimmen, die von einem „Haupte aller Jahrmärkte auf Erden,“ von einem „kleinen Inbegriff der Welt,“ von einem „Kaufhause der Deutschen“ und in ähnlicher Weise sprechen, treten ihm zur Seite. Wie mag es nun Wunder nehmen, wenn wir bereits in jener Zeit, aus welcher die angeführte Notiz herrührt, in der weltberühmten Handelsstadt Frankfurt auch den Hauptstapelort für den literarischen Verkehr Deutschlands und seiner Nachbargebiete erblicken? Kurz nach der Erfindung der Buchdruckerkunst hatte die Presse den zur Verbreitung ihrer Erzeugnisse durch die damaligen Verkehrsverhältnisse deutlich bezeichneten Weg eingeschlagen, und noch heute erinnert die „Buchgasse“ in der Mainstadt an das Commercium, welches Jahrhunderte hindurch seinen Hauptsitz dort genommen hatte. Aber noch eine andre Beziehung war bestimmend für Frankfurt. Dies war die Lage des Ortes in Süddeutschland. Die in Bezug auf literarische Cultur weit überwiegende Stellung dieses Theiles von Deutschland gegen den nördlichen trat erst mit der Verbreitung der Reformation in ein Verhältniß der Ausgleichung und noch ein volles Jahrhundert ging darüber

hin, ehe die Schale zu Gunsten Norddeutschlands völlig sich senkte und der dortige Hauptmessplatz Leipzig die bisherige Stellung Frankfurts einnahm. Ebert giebt die 1680er Jahre als diesen Zeitpunkt an.

Bei der höchst dürftigen, ja vielfach unrichtigen Darstellung dieser Verhältnisse mag es am Orte seyn, in einige Einzelheiten dieses Stückes Deutscher und literarischer Geschichte einzugehen. Wir bringen dazu Neues herbei aus jenen unscheinbaren Räumen, die zu der glänzenden Erscheinung des Kaisersaales gleichsam die dunkle Rehrseite bilden. Denn während wir in der prächtigen Halle des Römers die Majestät des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im höchsten Glanze erblicken, bergen schmucklose Gemächer desselben Gebäudes, die Gewölbe des Römerarchives, einen wichtigen Theil der Acten jenes großen Processes, welchen das Deutsche Kaiserregiment, nur mit Einer späten ruhmwürdigen Ausnahme, drei Jahrhunderte lang gegen den Geist der Freiheit unablässig durch alle Instanzen geführt hat. Die Rubrik dieser Acten lautet hier „Bücher-Inspection.“ Während meiner Betheiligung an dem Reichstage zu Frankfurt blieben mir einige Mußstunden, um einen Einblick in jenen literarischen Theil des Römerarchives zu gewinnen.

Der Hauptmessplatz Deutschlands hatte, wie oben erwähnt, schon früh das literarische Commercium an sich gezogen. Bereits vom Jahre 1485 liegt ein Zeugniß vor, daß einer der Miterfinder der Buchdruckerkunst, Peter Schöffer, die Frankfurter Messe besucht hat und zahlreiche Stellen in den Schriften der Reformationszeit sprechen von der gelehrten Bedeutung derselben. Die Messfreiheit erstreckte sich auch auf die Freiheit des literarischen Verkehrs, und wenn die Versuche zur Einschränkung der Presse, wie sie schon im 15. Jahrhunderte u. a. in Mainz vorkommen, von Karl V. wiederholt werden, so hat dies doch auf den Buchhandel in Frankfurt, an welchem sehr bald auch Deutschlands Nachbargebiete Frankreich, Italien und die Niederlande sich betheiligten, keinen Einfluß. Erst als nach den langen Kämpfen der Reformationszeit durch den Religionsfrieden von 1555 die äußere Ruhe im Ganzen hergestellt worden, beginnen auch auf dem Gebiete des literarischen Verkehrs jene Operationen der kaiserlichen Hofpolitik, welche ihren blutigen Ausgangspunkt in dem dreißigjährigen Kriege finden. Die Geschichte von Frankfurt erzählt einen bemerkenswerthen Fall, wie jene Politik einen gegen sie gerichteten Angriff der Presse zu ahnden versteht. Ein armer Gelehrter, Wilhelm Elebitius, der zu Frankfurt von Corrigiren, Vorredenschreiben und Nativitätstellen sich dürftig nährt, schreibt unter den Bäumen des Feldes an einem Bächlein bei einem Zweifpennigbrod ein Gedicht, die Nachtigal genannt, zu Gunsten des in Gotha belagerten Johann Friedrich von Sachsen, um, wie er versichert, durch das Unglück eines so großen und standhaften Fürsten über den eignen Kummer sich zu erheben. Das Gedicht, durch einen Drucker Hans Schmidt, einen armen ledigen Gesellen, heimlich gedruckt, findet die ansehnlichste Verbreitung und gelangt auch zu den Händen des Kaisers, der nun in einem Schreiben an den Rath mit höchster Ungnade und Strafe droht, und den Drucker in Eisen geschmiedet unter starker Bedeckung nach Wien vor den Stadtrichter zu liefern befiehlt. Dies geschieht, und erst nach zwei Jahren (1569), nachdem der Rath den Zorn des Kaisers durch ein Darlehn von 30,000 Goldgulden geföhnt, erfolgt die Freilassung des Druckers aus dem harten Gefängniß an der Wien.

Dies der sonst milde Maximilian zu solchem Verfahren sich bestimmen, um wie viel mehr ging nun sein Nachfolger Rudolph II. gegen die Druckfreiheit und ihren Verkehr an. Sleidan's Geschichtsbücher werden auf seinen Befehl während der Messe in Beschlag genommen, doch nach Vertilgung eines anstößigen Bogens wieder freigegeben. Ein Buch „von der Seligkeit,“ welches ein flüchtiger Prädicant aus Kärnten in Frankfurt hat drucken lassen, und das den Jesuiten anstößig war, soll verbrannt und der Drucker eingezogen werden, und bald darauf wollen die Väter der Gesellschaft Jesu sogar den Buchdrucker Anton Cartons wegen einer Schrift über die Menschwerdung Christi ausgeliefert haben und ihm außer dem angeklagten Buche auch die Pressen wegnehmen lassen.

Hier ist nun jener dunkle Punkt bestimmt bezeichnet, aus welchem die unheilswangere Wolke sich entwickelte, welche so lange Zerstörung und Verderben auf unser armes Vaterland entlud. Man beschuldige uns nicht des trivialen Einverständnisses mit dem vagen, schlechtthin verdammenden Urtheile gegen den genannten Orden; wir achten die hohen Verdienste desselben auf vielen Feldern, namentlich der descriptiven Wissenschaft, wir respectiren viele seiner geistigen Positionen dem brutalen Materialismus der weltlichen Fürstenherrschaft und des groben Sinnengenußes gegenüber, aber, indem wir seine Glieder einfach kritisiren als die Monomanen der specifisch-hierarchischen Autorität, d. i. der Autorität schlechtthin, betrachten wir jene Gesellschaft als den Erb- und Todfeind des Geistes der Freiheit überhaupt und der kritischen Eigenthümlichkeit des Deutschen wissenschaftlichen Geistes insbesondere.